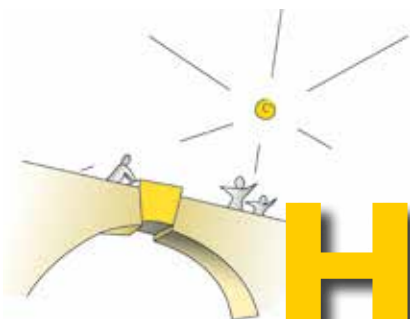




HKIV-Info

Inhalt

S.1 Neuheiten in myHKIV

S.2 Wohnen Sie gesund, lüften Sie Ihr Haus!

S.3 Die Drittzahlerregelung

S.4 Entschädigungszahlungen 2026

Januar
Februar
2026

Neuheiten in myHKIV

Möchten Sie einen besseren Überblick über Ihre Krankengeschichte? Mit myHKIV konnten Sie bereits die Erstattung Ihrer Gesundheitsleistungen überprüfen.

Sehr praktisch, um Ihre Pflegebescheinigungen (in Papierform oder als eAttest) zu verfolgen.

Jetzt können Sie auch die Beträge einsehen, die die HKIV über das Drittzahlersystem direkt an Ihren Gesundheitsdienstleister gezahlt hat. Sie haben jetzt alles auf einen Blick!

Was ist neu?

Über den Drittzahler erhält Ihr Gesundheitsdienstleister direkt die Beträge, die von der HKIV über die Pflichtversicherung übernommen werden. Sie bezahlen ihm/ihr also nur das, was Sie noch selbst tragen müssen: die Selbstbeteiligung und eventuelle Zusatzkosten.

Diese Beträge waren jedoch noch nicht in myHKIV sichtbar, und wir haben sie nun dort hinzugefügt. Sie können nun alle Beträge einsehen, die die HKIV direkt gezahlt hat an:

- Ihren Hausarzt;
- Ihre Fachärzte;
- Ihren Zahnarzt;
- Ihre Pflegekräfte (nur Pauschalen);
- Ihre Kinesiotherapeuten.

So haben Sie die vollständige Kontrolle über Ihre Gesundheitsversorgung und die Ihrer Personen zu Lasten.

Achtung! Zahlungen, die direkt an diese Gesundheitsdienstleister geleistet wurden, nachdem diese ihre Rechnungen selbst elektronisch eingereicht haben, werden berücksichtigt. Rechnungen, die über Gesundheitseinrichtungen eingereicht wurden, werden also nicht berücksichtigt.



Entdecken Sie myHKIV



Wohnen Sie gesund, lüften Sie Ihr Haus!

Während den kälteren Tagen des Jahres sind wir schneller geneigt, die Fenster und Türe fest zu verschließen.

Wenn Sie sich bewusst sind, dass Sie den Großteil Ihrer Zeit im Hause verbringen, dann wissen Sie bestimmt auch, wie wichtig es für Ihre Gesundheit ist, den Raum mit gesunder und frischer Luft zu versehen.

Luftverschmutzung in Ihrem Haus?

Wir verbringen täglich viel Zeit innerhalb des Hauses. Es ist also logisch, dass die frische, gesunde Luft schnell erschöpft ist. Nicht nur durchs Atmen, sondern auch weil wir kochen, putzen, duschen, rauchen oder basteln, wodurch Staub, der Sie oder Ihre Familie erkranken kann, in die Luft gelangt.

Vermeiden Sie deshalb Produkte mit Gefahrensymbolen und halten Sie Zigarettenrauch außerhalb Ihrer Wohnung. Lüften Sie die Wohnung insbesondere nach dem Duschen, Kochen, Putzen oder Basteln.

Wie lüften?

- Sie können dafür sorgen, dass ständig frische Luft hineinströmt. Lassen Sie die Lüftungsroste offen stehen oder öffnen Sie das Fenster spaltbreit. Das machen Sie am Besten 24 Stunden am Tag.
- Sonst können Sie auch dafür sorgen, dass kurzzeitig ganz viel frische Lüft ins Haus strömt. Dazu können Sie zum Beispiel das Fenster oder

die Außentür 2 Mal am Tag 15 Minuten ganz breit öffnen.

Lüften = Energieverschwendung?

Manchmal hört man, dass lüften Energieverschwendung ist, weil die teure warme Luft ausströmt. Das stimmt aber nicht: Wenn man lüftet, strömt feuchte Luft heraus und trockene Luft herein.

Das Aufwärmen frischer, trockener Luft, kostet weniger Energie als das Aufwärmen und warm halten feuchter Innenluft. Um den Energieverlust maximal zu beschränken, investieren Sie am besten in Lüftungsroste oder ein Lüftungssystem.

Wenn das nicht möglich ist, können Sie das Fenster spaltbreit öffnen oder kippen.

Sechs Tipps

- Lüften Sie 24 Stunden am Tag;
- Rauchen Sie nicht innerhalb des Hauses;
- Verwenden und pflegen Sie die Lüftungsroste und lassen Sie sie offen;
- Lüften Sie (die Fenster öffnen) nach dem Duschen, Kochen, Putzen, Basteln,...;
- Lüften Sie Ihre Wohnung, wenn Sie neue Materialien oder Möbel ins Haus holen;
- Stellen Sie die Heizung niedriger oder ab, wenn Sie lüften.

Möchten Sie Kontakt mit uns aufnehmen? Hier finden Sie die Kontaktdaten aller unserer Regionaldienste:

• Antwerpen 03 220 75 55 antwerpen@hkiv.be	• Brussel 02 229 34 80 brussel@hkiv.be
• Brugge 050 33 04 10 brugge@hkiv.be	• Gent 09 269 54 00 gent@hkiv.be
• Mons 065 35 22 44 mons@hkiv.be	• Charleroi 071 32 91 98 charleroi@hkiv.be
• Liège 04 222 02 36 liege@hkiv.be	• Hasselt 011 27 13 13 hasselt@hkiv.be
• Arlon 063 22 60 92 arlon@hkiv.be	• Namur 081 73 29 33 namur@hkiv.be
• Eupen 087 55 37 91 eupen@hkiv.be	• Leuven 011 27 13 13 leuven@hkiv.be
• Malmedy 080 33 08 96 malmedy@hkiv.be	• Louvain-la-Neuve 010 84 59 85 lln@hkiv.be

Die Drittzahlerregelung

Mit der Drittzahlerregelung soll ermöglicht werden, Versicherungsleistungen bei bestimmten Ärzten sofort in Anspruch zu nehmen. Kurz gesagt müssen Sie weniger Geld auslegen und die HKIV übernimmt die Zahlung für Sie. Sie müssen dann auch keinen Antrag auf Kostenerstattung stellen und der Leistungserbringer erhält den Rest direkt von der HKIV.

Die Vorteile?

Bei der Drittzahlerregelung bezahlen Sie nur Ihren Eigenanteil an den Arzt. Die HKIV erstattet dem Arzt unverzüglich den von der Versicherung übernommenen Betrag.

Das Ziel ist es, den Zugang zu ärztlicher Hilfe zu vereinfachen und zu vermeiden, dass Sie die Behandlung aus finanziellen Gründen zurückstellen müssen. Sie müssen auch keine Unterlagen mehr einreichen und auf die Erstattung warten!

Auf Antrag

Ab Januar 2022 können sich alle Versicherten bei ihrem Zahnarzt/Arzt erkundigen, ob die Übernahme im Rahmen der Drittzahlerregelung möglich ist.

Dem muss nur der Arzt zustimmen, der diese Zustimmung jedoch auch verweigern kann (außer in Fällen, in denen er zur Übernahme verpflichtet ist, siehe unten).

Dies muss vor der Konsultation geklärt werden. Bei einer Zustimmung müssen Sie nur noch eine aktuelle Vignette übergeben.

Eine Pflichtleistung?

Alle Versicherten haben Anspruch auf die Drittzahlerregelung bei einem Krankenhausaufenthalt oder in der Apotheke.

In bestimmten Fällen ist die Drittzahlerregelung auch beim Haus- oder Zahnarzt eine Pflichtleistung (siehe unten).

Beim Hausarzt:

Bestimmte Personen können diese Regelung auch bei einer Konsultation ihres Hausarztes beantragen (soziale Drittzahlerregelung). Das ist der Fall, wenn Sie:

- sich in einer schwierigen finanziellen Situation befinden;
- ein Einkommen haben, das unter dem Eingliederungseinkommen liegt;
- Anspruch auf die erhöhte Kostenbeteiligung haben;
- seit mindestens 6 Monaten voll arbeitslos und gleichzeitig alleinstehend oder Familienoberhaupt sind;
- erhöhte Familienzulagen für ein Kind mit einer anerkannten Behinderung erhalten.

Vor der Konsultation beantragen Sie beim Arzt die Anwendung dieser Regelung. Der Arzt ist verpflichtet, den Antrag zu bewilligen (unabhängig davon, ob er dem Abkommen beigetreten ist oder nicht).

Zeigen Sie ihm die soziale Drittzahlerkarte, die Sie von uns erhalten haben und geben Sie ihm eine aktuell gültige Vignette. Der Arzt berechnet Ihnen nur den Eigenanteil...

Die Karte wird allen Mitgliedern, die die Bedingungen erfüllen, automatisch zugesandt.

Haben Sie diese Karte nicht erhalten oder verloren? In diesen Fällen können Sie eine Karte bei Ihrer HKIV-Geschäftsstelle beantragen. Die Gültigkeitsdauer steht auf der Karte.

Beim Zahnarzt:

Der Zahnarzt ist verpflichtet, in bestimmten (genau definierten und abgegrenzten) Fällen die Drittzahlerregelung anzuwenden:

- wenn Sie an Anodontie (angeborenes Fehlen aller Zähne) leiden;
- wenn Sie aufgrund einer Krebserkrankung eine komplexe Zahnbehandlung benötigen

Entschädigungszahlungen 2026

Im Nachstehenden finden Sie die Termine für die Auszahlung von Entschädigungen bei Arbeitsunfähigkeit.

Arbeitsunfähigkeiten von unter einem Jahr		
Zeitraum	Erste Zahlung	Zweite Zahlung
Januar	16/01	03/02
Februar	17/02	03/03
März	17/03	02/04
April	16/04	30/04
Mai	19/05	02/06
Juni	16/06	02/07
Juli	16/07	04/08
August	18/08	03/09
September	17/09	01/10
Oktober	16/10	04/11
November	17/11	03/12
Dezember	17/12	Noch zu bestimmen

Arbeitsunfähigkeiten von über einem Jahr	
Zeitraum	Zahlung
Januar	28/01
Februar	25/02
März	27/03
April	28/04
Mai	27/05
Juni	26/06
Juli	29/07
August	27/08
September	28/09
Oktober	28/10
November	26/11
Dezember	21/12

- Je nach Bank kann es einige Tage dauern, bis die Beträge auf Ihrem Konto eingehen.
- Diese Angaben gelten für vollständige und ordnungsgemäße Akten.